

## **Merkblatt über die Kostenfreiheit des Schulweges für die Grundschule Eichstätt Am Graben**

Die Einzelheiten der notwendigen Beförderung der Schüler sind in der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) vom 8. September 1994 geregelt. Nach § 2 Abs. 2 SchBefV besteht eine Beförderungspflicht, soweit der Weg zu dem Ort, an dem regelmäßig Unterricht stattfindet, für Schüler der Jahrgangsstufen 1 mit 4 länger als zwei Kilometer ist und den Schülern die Zurücklegung des Schulweges auf andere Weise nach den örtlichen Gegebenheiten und nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht zumutbar ist oder eine dauernde Behinderung der Schüler die Beförderung erfordert. Bei besonders beschwerlichen oder besonders gefährlichen Schulwegen kann auch bei kürzeren Wegstrecken in widerruflicher Weise die Notwendigkeit der Beförderung anerkannt werden.

Schulweg ist die zumutbare kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der Schulanlage. Die Länge des Schulweges ist normalerweise zu messen von dem Punkt aus, an dem der Schüler aus dem Wohnhaus kommend auf die öffentliche Straße tritt (Gartentor, Hofeinfahrt), bis zu dem Punkt, an dem er das Schulgrundstück betritt.

### **Aufgrund der von der Verwaltung ermittelten Schulwegstrecken ergeben sich in folgenden Fällen Beförderungsansprüche:**

#### 1. in Richtung Wimpasing

Anspruch auf Beförderung für die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

#### 2. in Richtung Seidlkreuz

Für alle Schüler der Jahrgangsstufen 1 mit 4 die im Siedlungsgebiet Seidlkreuz West, Seidlkreuz Mitte und Seidlkreuz Süd wohnen besteht kein Beförderungsanspruch.

Für die gesamte Dr.-Hans-Hutter-Straße und Alois-Brems-Straße besteht für die Schüler der Jahrgangsstufen 1 mit 4 kein Beförderungsanspruch, da die 2 km-Grenze nicht erreicht wird.

Für die Schüler der Jahrgangsstufe 1 – 4 die in der Benedicta-von-Spiegel-Straße wohnen besteht ab der Hausnummer 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36 usw. ein Beförderungsanspruch, da der Schulweg 2 Kilometer beträgt. Keinen Anspruch haben die Hausnummern Benedicta-von-Spiegel-Straße 2, 4, 6, 8, 10, 12 und 14.

In der Michael-Rackl-Straße besteht ab den Hausnummern 2, 4, 6, 8 sowie 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13 ein Anspruch. Keinen Beförderungsanspruch haben die Hausnummern Michael-Rackl-Straße 15, 17, 19, 21, 23, 25 und 27.

3. in Richtung Spindeltal/Kreisbauhof

Kein Anspruch auf Beförderung für die Jahrgangsstufen 1 mit 4, weil der Schulweg kürzer als 2 km ist.

Ausnahme:

Für Schüler, die im Kreisbauhof (Spindeltal 50,52) wohnen, besteht ein Beförderungsanspruch, da der Schulweg länger als 2 km ist.

4. in Richtung Häringhof/Ziegelhof

Anspruch auf Beförderung für die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

5. in Richtung Landershofen

Für alle Schüler der Jahrgangsstufen 1 mit 4, die im Ortsteil Landershofen sowie in der Eichendorffstraße und in der Kipfenberger Straße ab der Hausnummer 25 wohnen, besteht ein Beförderungsanspruch kraft Gesetzes.

6. in Richtung Ingolstädter Straße 46 bis 54 und Rosental

Für alle Schüler der Jahrgangsstufen 1 mit 4, die im Rosental, in der Ingolstädter Straße 46, 48, 50, 52 und 54 wohnen, ist der Schulweg länger als 2 km. Somit besteht für diese Schüler ein Beförderungsanspruch kraft Gesetzes.

Hinweis:

Da für den Bereich Rosental keine Schulbuslinie zur Schule Am Graben eingerichtet ist, können die Schüler aus diesem Gebiet nur mit der Stadtlinie ab Haltestelle Osram zur Schule befördert werden.

7. in Richtung Industriegebiet

Für alle Schüler der Jahrgangsstufen 1 mit 4, die in der Sollnau und in der Industriestraße ab der Hausnummer 18 wohnen, besteht ein Beförderungsanspruch kraft Gesetzes.

#### 8. in Richtung Frauenberg/Ingolstädter Straße

Für alle Schüler der Jahrgangsstufen 1 mit 4, die im Siedlungsgebiet Frauenberg oder in der Ingolstädter Straße wohnen, besteht kein Beförderungsanspruch, weil der Schulweg weniger als 2 km beträgt.

#### **Zuschuß zu den Kosten einer Schülerfahrkarte für die Jahrgangsstufen 1 und 2 im Rahmen der freiwilligen Schülerbeförderung**

Der Stadtrat hat beschlossen, für die Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 einen Zuschuß von 8,00 € je Schülermonatskarte zu gewähren. Der Zuschuß wird nach Vorlage der Fahrkarten am Ende des Schuljahres von der Stadt ausbezahlt.

#### **Fahrkarten für Schüler, die keinen Beförderungsanspruch haben**

Schüler, die keinen Anspruch auf eine kostenlose Beförderung haben, können bei der Fa. Jäg-le Verkehrsbetriebe, Industriestraße 32, Tel. 9721-10 oder bei den Stadtwerken Eichstätt, Gundekarstraße 2, Tel. 6005-27 ermäßigte Schülermonatskarten für den Preis von 24,20 € erwerben. Vor Erwerb der Fahrkarte wird ein Berechtigungsausweis benötigt, der von der Schule ausgestellt wird.

Für Fragen steht die Schülerbeförderungsstelle im Rathaus, Zimmer 108, Telefon 6001154 zur Verfügung.